



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innenausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 13850/2021
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
wahlen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-614-3044

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

3. März 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/2790**

Bitte um Stellungnahme des Innen- und Rechtsausschuss vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.

Die Anpassung der wahlrechtlichen Vorschriften ist vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie zwingend angezeigt, sodass ich den Entwurf dem Grunde nach ausdrücklich begrüße. Die beabsichtigten Änderungen sind nach hiesiger Bewertung weitestgehend gelungen und geeignet, eine ordnungsgemäße Durchführung der kommenden Landtagswahl sowie der Wahlen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu gewährleisten. An einigen Stellen sollten die Regelungen und die Begründung jedoch noch nachgeschärft werden.

Im Einzelnen ergehen folgende Anmerkungen:

I. zu Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes:

zu Nummer 2:

Die Streichung zu a) wäre rechtlich möglich. Gleichwohl wird empfohlen, an der derzeitigen Regelung festzuhalten, ggfs. mit reduzierten Zahlen. Diese Regelung gewährleistet, dass der Partei eine gewisse Bedeutung und Erheblichkeit zukommt. Sollte an der Streichung festgehalten werden, wäre im Änderungsbefehl das Wort „ersatzlos“ zu streichen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 844).

Bei Umsetzung der Änderung zu a) wäre die Folgeänderung zu b) zwingend.

zu Nummer 3:

Die Schaffung einer dauerhaften Regelung, die nicht nur COVID in den Blick nimmt, sondern sich allgemein auf eine „epidemiologische Notlage“ bezieht, ist sinnvoll. Eine Anlehnung an die Regelung des Bundes, in der noch weitergehend auf Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt abgestellt wird, wäre aber vorzugswürdig gewesen.

zu Nummer 4:

zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen satzungsrechtliche Bestimmungen der Parteien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffen wurden, einer Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegenstehen. Nach der Ausgestaltung des Absatz 1 ist für die Feststellung der „epidemiologischen Notlage“ indes ein Beschluss des Landtages nötig. Auf diesen sollte daher als maßgeblichen Zeitpunkt auch abgestellt werden. Mit Blick auf die nachfolgend in Absatz 3 ohnehin normierte Abweichungsbefugnis von satzungsrechtlichen Bestimmungen könnte Absatz 2 Satz 2 auch gestrichen werden.

zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die jeweilige Partei den Beschluss zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzung trifft. Die Partei trifft damit aber zugleich auch eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang von den Bestimmungen des LWahlG nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen wird. Dies sollte sich in der Norm klarstellungshalber auch wiederfinden. Beispielsweise könnte formuliert werden: „Die Entscheidung, von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder den entsprechenden Regelungen in der Satzung abzuweichen, obliegt der Partei und wird für alle Gliederungen der Partei im Land vom Landesvorstand getroffen.“ Diese Klarstellung findet sich im Übrigen auch in der Begründung (vgl. S. 11 des GE).

zu Absatz 4:

In Absatz 4 Satz 1 wird die Begrifflichkeit der „Bild-Ton-Übertragung“ verwendet. In Absatz 5 wird dann aber von „Bild- und Tonübertragungen“ gesprochen. Hier sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Die in Absatz 4 Satz 2 getroffene (neue) Regelung, wonach nur bei in Präsenz durchgeführten Versammlungen von der nach der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mindestzahl abgewichen werden kann, ist sinnvoll und erfährt Zustimmung.

zu Absatz 7:

In Absatz 7 Satz 1 ist der Bindestrich bei „Brief-wahl“ zu streichen.

zu Absatz 8:

Die Aufnahme der Regelung in Absatz 8 zur Absenkung der Unterstützungsunterschriften wird ausdrücklich begrüßt und war unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auch erforderlich. Der Baden-Württembergische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 9. November 2020 auf den Antrag von fünf derzeit nicht im Landtag vertretenen Parteien entschieden, dass der Landtag die Antragsteller in ihrem Recht auf Chancengleichheit dadurch verletzt, dass er es unterlassen hat, das Erfordernis, 150 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen, an die anhaltende Sars-CoV-2- Pandemie anzupassen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat in Reaktion auf diese Entscheidung in einem Schnellverfahren das Landtagswahlgesetz geändert und im Hinblick auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften um 50 % auf nunmehr 75 abgesenkt (LT-Drs. 16/9242). Andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt. Es war daher angezeigt, dies entsprechend zu übernehmen.

zu Absatz 10:

In Absatz 10 wird eine Streichung des zweiten Satzes angeregt. Zunächst ist anzumerken, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht folgenlos wäre. Ferner könnte durch diese Formulierung seitens der Parteien die Erwartung einer Prüfung der rechtmäßigen Umsetzung der vorstehenden Bestimmungen durch den Landeswahlleiter entstehen. Dies stünde in Widerspruch zu Satz 1.

zur Begründung zu Art. 1:

Der Allgemeine Teil der Begründung zu Artikel 1 weist Unschärfen auf. So sollte eingangs klarer herausgestellt werden, dass Versammlungen nach dem LWahlG nicht dem Versammlungsverbot der Corona-BekämpfVO unterfallen, sondern vielmehr ausdrücklich ausgenommen sind (§ 5 Absatz 2 Nr. 6).

Außerdem könnten die Ausführungen zur Schlussabstimmung präzisiert werden. Es sollte hier deutlicher zwischen den Anforderungen an eine elektronische Vorwahl und der abschließenden Schlussabstimmung abgegrenzt werden.

II. zu Artikel 2 Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein

Zu Artikel 2 werden diesseits wegen fehlender Zuständigkeit keine Ausführungen gemacht.

III. zu Artikel 3 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

zu Nummer 1:

Entsprechend obiger Ausführungen zur Änderung des LWahlG wäre es sinnvoll, die Regelung auch nicht nur auf epidemiologische Notlagen zu beziehen, sondern weitergehend auf Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse höherer Gewalt abzustellen.

zu Nummer 2:

Die Neuregelung befindet sich im Abschnitt IX „Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte I bis VIII“ und bezieht sich daher auf das gesamte vorstehende GKWG, mit hin auch auf Bürgermeisterwahlen. Der Verweis auf § 58a in § 46 Absatz 1 ist daher entbehrlich.

zu Nummer 3:

zu Absatz 1:

Mit dieser Formulierung könnte die Situation entstehen, dass die Gemeindewahl als Wahl unter Normalbedingungen und die Kreiswahl als „Katastrophenwahl“ ausgestaltet wird. Daher sollte die Grundsatzfeststellung „epidemiologische Notlage“ an übergeordneter Stelle getroffen werden. Vorzugswürdig wäre es, die Feststellungsbefugnis zumindest auf Ebene des Kreistages festzulegen. Dies erscheint angemessen, um dem Gewicht und den Auswirkungen der Entscheidung hinreichend Rechnung zu tragen. Zugleich wird die Feststellungsbefugnis so nicht zu hoch angesiedelt, sondern auf Kreisebene belassen, um der kommunalen Ebene die Entscheidungshoheit für „ihre“ Wahlen zu belassen.

Es sollte auch möglich sein, die Feststellung nur auf Teile des Kreisgebietes zu beschränken, um örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Ferner wird angeregt, dass die Entscheidung des Kreistages der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen ist und dieser ein Widerspruchsrecht zusteht. Zum einen wird so der Tragweite der Entscheidung Rechnung getragen, indem eine weitere übergeordnete Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen befinden muss. Zum anderen kann so sichergestellt werden, dass keine Gründe der Wahlorganisation die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verhindern.

zu Absatz 2:

Zustimmung erfährt, dass Regelungen des § 35a Absatz 2 und 4 bis 7 LWahlG entsprechende Anwendung finden müssen. Dennoch sollte der Verweis auf das LWahlG nicht aufgenommen werden; ein solcher wäre innerhalb des GKWG systemfremd. Das GKWG verweist bislang nur in § 11 Abs. 2 auf das LWahlG, indem es festlegt, dass die Aufgaben des Landeswahlausschusses von dem nach dem Landeswahlgesetz gebildeten Landeswahlausschuss wahrgenommen werden. Von einer weiteren Verknüpfung des GKWG mit dem LWahlG ist daher abzuraten. Es wird insofern angeregt, den Inhalt des Verweises innerhalb dieser Regelung im GKWG in separaten Absätzen auszuformulieren.

zu Absatz 3:

Die Herabsetzung der Mindestzahl der Wahlbewerber auf das Dreifache wird begrüßt. Die Abweichungsmöglichkeit zu § 51 Absatz 3 sollte sich auch im Normtext wiederfinden, bspw.: „Abweichend von § 51 Absatz 3 entspricht die Mindestzahl Wahlberechtigter, [...]“.

zu Absatz 4:

In Satz 1 sollte die Feststellungsbefugnis beim Kreistag liegen (vgl. obige Anmerkung zu Absatz 1).

IV. zu Artikel 4 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

zu Nummer. 2:

In Nr. 2 ist ein Leerzeichen beim Änderungsbefehl („§31“) sowie bei der nachfolgenden Paragraphenbezeichnung einzufügen.

Ferner müsste auch hier nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern auf den Zeitpunkt der Feststellung des Landtages nach § 35a LWahlG abgestellt werden. Erst das ist der relevante Anknüpfungspunkt, der eine Fristverlängerung rechtfertigt. Daraus folgt dann ferner, dass es sich bei dieser Regelung nicht um eine „Übergangsvorschrift“ handelt. Die Regelung sollte daher als Satz 4 des neuen § 6 Absatz 2a angefügt werden.

gez. Tilo von Riegen
Landeswahlleiter